

## **Akupunktur zwischen QZV und IGeL**

### **- Rechtliche Voraussetzungen und Grenzen der Liquidation als Selbstzahlerleistung-**

*Dr. jur. Ingo Pflugmacher, Dr. jur. Christina Töfflinger*

Nachdem Akupunkturleistungen der GOP 30790 und 30791 bis zum 30.06.2010 außerhalb der Regelleistungsvolumina vergütet wurden, werden ab dem 01.07.2010 hierfür die sog. Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) gewährt. Dies hat zur Folge, dass diese Leistungen im Ergebnis wieder budgetiert sind und nicht vollständig mit 3,5 Cent pro Punkt vergütet werden. Die „Einbudgetierung“ der Akupunktur ist honorarpolitisch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Fallwerte aller Fachgruppen im Jahr 2009 deutlich absanken und KBV und Krankenkassen nahezu alle „freien Leistungen“ über die QZV-Regelung budgetierten, um die Fallwerte des RLV zu stützen. Da die wirtschaftliche Leistungserbringung unter diesen Bedingungen erschwert ist, kommt bei vielen Ärzten der Wunsch auf, dem Patienten Akupunktur als Selbstzahlerleistung anzubieten. Bei diesem Vorgehen ist jedoch äußerste Vorsicht geboten.

Gemäß § 18 Abs. 8 Nr. 2 BMV-Ä darf der Vertragsarzt von Patienten (außerhalb der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V) eine Vergütung für Leistungen, die medizinische notwendig und vom Leistungskatalog der GKV umfasst sind, nur dann fordern, *„wenn und soweit der Versicherte vor Beginn der Behandlung ausdrücklich verlangt, auf eigene Kosten behandelt zu werden, und dieses dem Vertragsarzt schriftlich bestätigt.“*

An das Erfordernis des ausdrücklichen Verlangens der Behandlung auf eigene Kosten werden strenge Anforderungen gestellt. In keinem Fall darf der Patient durch Überzeugungsarbeit des Arztes in die Selbstzahlerleistung gedrängt werden. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Patient aus freiem Willen, ohne die Beeinflussung durch den Arzt, den Wunsch äußert, die Kosten der Behandlung selbst zu übernehmen. Eine solche unzulässige Beeinflussung kann bereits dann vorliegen, wenn dem Patienten suggeriert wird, dass er ohne Selbstzahlung die gewünschte Leistung erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt bzw. keinen zweiten Termin im Quartal erhalten wird. Ist die zeitnahe Leistungserbringung oder der weitere Termin im Quartal medizinisch notwendig, dann ist der Vertragsarzt verpflichtet, diese Leistung unabhängig von der Honorierung auszuführen. Besteht hingegen keine medizinische Notwendigkeit, dann liegt eine sog. IGeL-Leistung vor. Der Patient muss in diesem Fall über die fehlende medizinische Notwendigkeit aufgeklärt werden, was seine Bereitschaft zum kostenpflichtigen Erhalt der Leistung sicherlich beeinflusst.

Um die Entscheidung aus freiem Willen treffen zu können, muss - bei medizinischer Indikation - der Patient zudem zuvor darüber informiert werden, dass er die Leistung auch ohne eigene Zahlungsverpflichtung auf Kosten seiner Krankenkasse in Anspruch nehmen kann.

Sollte der Patient in Kenntnis der oben genannten Umstände und ohne Beeinflussung durch den Arzt die Behandlung auf eigene Kosten wünschen, dann ist hierüber zwingend eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, dann – und nur dann – kann der Arzt vom Patienten für die erbrachten Akupunkturleistungen eine Rechnung nach der GOÄ ausstellen. In allen anderen Fällen muss die Akupunktur im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erbracht und abgerechnet werden.

Die oben beschriebenen Voraussetzungen sollten dabei nicht „auf die leichte Schulter“ genommen werden. Bei einem Verstoß kommt es – neben dem Wegfall des Vergütungsanspruches sowohl gegenüber dem Patienten als auch gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung – in letzter Zeit zunehmend zu Disziplinar- und Zulassungsentzugsverfahren.

...Die Krankenkassen reagieren auf tatsächliches oder vermeintliches „Drängen in den Selbstzahlerbereich“ mit aller ihnen möglichen Schärfe. Es ist deshalb unerlässlich, dass der Patient unbeeinflusst und in Kenntnis der Möglichkeit, die Akupunktur auch „auf Chipkarte“ zu erhalten, die Selbstzahlerleistung wünscht. Dieser freie Patientenwunsch muss vorliegen und ist hinreichend zu dokumentieren. Anderenfalls kann rechtlich von der Erbringung als IGeL-Leistung nur abgeraten werden.